

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)

<p>Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014</p>	<p>Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 19. September 2014</p>
	<p>Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾, beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p><i>Keine Hauptänderung.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>2. Der Erlass GDB <u>211.11</u> (Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004) (Stand 1. Juli 2004) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 5 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Aufsichtsbehörde ist die Amtsleitung des zuständigen Amts.</p> <p>² Sie:</p> <p>a. prüft und genehmigt die Amtsräume und Trauungslokale, die Büroorganisation und -öffnungszeiten sowie die Anstellung des Personals;</p> <p>b. kann einen verbindlichen Stellenplan aufstellen.</p>	<p>¹ Aufsichtsbehörde ist die Amtsleitung des zuständigen Amtes <u>das Amt für Justiz.</u></p>
	<p>3. Der Erlass GDB <u>220.11</u> (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ GDB 101.0

Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 19. September 2014
<p>Art. 36c</p> <p>¹ Betreffend das Verfahren und die Rechtsmittel gilt:</p> <p>a. Anwendbar ist das summarische Verfahren gemäss ZPO²⁾;</p> <p>b. das kantonale Handelsregisteramt ist anzuhören;</p> <p>c. das Rechtsmittel richtet sich nach der ZPO.</p>	<p>Art. 36c <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>5. Der Erlass GDB <u>350.11</u> (Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 7 Ansprüche gegenüber Täterschaft, Opfer oder Dritten</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund des Opferhilferechts gegenüber dem Täter, dem Opfer oder Dritten zustehen, geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.</p> <p>² Zu diesem Zweck teilt das Amt für Justiz, das Sozialamt oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend die Ausrichtung einer finanziellen Leistung nach Opferhilferecht der Finanzverwaltung mit.</p> <p>³ Diese erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.</p>	<p>¹ Die Finanzverwaltung macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund des Opferhilferechts gegenüber dem Täter, der Täterschaft, dem Opfer oder Dritten zustehen, geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.</p>

²⁾ SR 272